



Agile Iller

Gewässerrenaturierung der Iller im Bereich der Mooshauser Schwelle und Neuer Bach

Maßnahme 5, 7 & 9

Gemeinde Buxheim, Lkr. Unterallgäu

spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung (saP)
27.11.2023

Bearbeiter: Franziska Steinhauser
(B.Sc. Waldwirtschaft & Umwelt)
franziska.steinhauser@sieberconsult.eu
Tel.: 08382/27405-51

Auftraggeber:
Freistaat Bayern
Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstraße 15
87439 Kempten

Auftragnehmer:
Sieber Consult GmbH
Am Schönbühl 1
88131 Lindau (B)

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Maßnahmen zur Vermeidung	6
2.1	V1 Baufeldfreimachung und Bauzeiten	6
2.2	V2 Ökologische Baubegleitung und Kartierungen	6
2.3	V3 Umgang mit Habitatbäumen	7
3	Ersatzmaßnahmen	9
3.1	M1 Aufhängen künstlicher Nisthilfen/Quartiere	9
3.2	M2 Anbohren/Ringeln von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen	10
3.3	M3 Artenschutzfachliche Maßnahmen für den Gelbringfalter	11
4	Prüfung der Verbotstatbestände	12
4.1	Biotopbäume	12
4.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	12
4.3	Fledermäuse	15
4.4	Reptilien	20
4.5	Amphibien	21
4.6	Tagfalter	24
4.7	Nachtfalter	27
4.8	Pflanzen	27
4.9	Vögel	30
5	Gutachterliches Fazit	48
5.1	Anlagen	51

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Säugetierarten (ohne Fledermäuse)	12
Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung gebäudebewohnender Fledermausarten, die von der weiteren Prüfung ausgenommen werden	15
Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten (pot. Quartiervorkommen)	16
Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Amphibienarten	21
Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Tagfalterarten	24
Tab. 6 weitere nachgewiesene Tagfalterarten (nicht saP-relevant)	24
Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Pflanzenarten	27
Tab. 8: Weitverbreitete und nicht gefährdete Arten der im Untersuchungsraum nachgewiesenen/ <i>potenziellen</i> Europäischen Vogelarten	32
Tab.9: Schutzstatus und Gefährdung der in der Umgebung des Untersuchungsraumes nachgewiesenen oder im Untersuchungsraum <i>potenziell</i> betroffenen seltenen oder streng geschützten Europäischen Vogelarten	36

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Vorhabensträger der Maßnahmen 5, 7 und 9 des Arbeitsprogrammes „Agile Iller“ an der Mooshauser Schwelle sind der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Kempten und das Land Baden-Württemberg, vertreten durch das RP Tübingen.

Zweck des Vorhabens ist die Revitalisierung der unteren Iller auf Grundlage des GEK vom 20.04.2017. Hierzu gehört unter anderem die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Mooshauser Schwelle zum Erreichen des guten ökologischen Zustandes nach WRRL (2000).

Da bei dem geplanten Vorhaben Auswirkungen auf geschützte Arten auftreten können, wird im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, ob und inwieweit Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Sieber Consult GmbH wurde vom Vorhabensträger beauftragt, für das Planungsgebiet Kartierungen durchzuführen, dieses Gutachten zu erstellen, Konfliktbereiche aufzuzeigen und die notwendigen Maßnahmen zur Konfliktlösung vorzuschlagen.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Zu den im Folgenden genannten Artengruppen fanden Erfassungen statt:

1.2.1 Vögel

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme fünf Mal zwischen Ende Februar und Ende Juni (23.02.23, 22.03.23, 04.04.23, 05.05.23, 27.06.23) bei geeigneter Witterung begangen.

Die Durchgänge zur Revierkartierung erfolgten jeweils ab Sonnenaufgang, da die (Sanges-)Aktivität von Vögeln zu dieser Zeit am größten ist. Während der Kartiergänge wurden in Anlehnung an die Linientaxierung und Revierkartierungsmethode (z.B. Südbeck et al. 2005) alle im Untersuchungsgebiet akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vogelarten erfasst und punktgenau in luftbildgestützte Tageskarten eingezeichnet. Daraus lässt sich eine Gesamtkarte erstellen, die Aussagen über den Status der nachgewiesenen Vögel zulässt. Neben den Brutrevieren (Brutzeitcode B und C) werden zudem die möglichen Brutvögel (Brutzeitcode A) relevanter Arten dargestellt.

1.2.2 Lokalisation Baumhöhlen

Am 23.11.22 und 23.02.23 wurden alle Biotopbäume innerhalb des Rodungsbereiches erfasst, fotografiert und per GPS punktverortet. Die Bestimmung der Baummikrohabitate erfolgte nach Kraus et al. (2016).

1.2.3 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden an vier Terminen zwischen Mai und Anfang September (05.05.23, 23.06.23, 14.08.23, 05.09.23) vornehmlich am späten Vormittag, sobald die Temperaturen ausreichend hoch waren, Reptilienkartierungen durchgeführt. Besonderes Augenmerk wurde dabei auf die Böschungen, Saumstrukturen, Lagerplätze und Gehölzränder gelegt. Die Fläche wurde langsam zu Fuß begangen. Sichtbare Individuen sowie Standorte, an denen "Eidechsenrascheln" gehört werden konnte, wurden in Tageskarten eingezeichnet.

1.2.4 Tagfalter allgemeiner Planungsrelevanz

Zur Erfassung der Tagfalter wurden bei ausreichenden Temperaturen und Besonnung drei Begehungen im Zeitraum von Mitte Juni bis Mitte Juli 2023 (14.06.23, 27.06.23, 18.07.23) durchgeführt. Bei den Erfassungen wurden das gesamte Plangebiet und angrenzende Strukturen begangen. Die Tiere wurden überwiegend nach Sicht bestimmt, einzelne Individuen wurden zur Bestimmung gekeschert und nach kurzer Hälterung wieder freigelassen. Sämtliche Individuen wurden in einer Tageskarte vermerkt.

1.2.5 Erfassung der Imagines des Gelbringfalters

Bei den Tagfaltererfassungen wurde besonderes Augenmerk auf den Gelbringfalter gelegt. Zu Erfassung der Imagines des Gelbringfalters erfolgte der Artnachweis im Rahmen einer standardisierten Transektkartierung von Mitte Juni bis Mitte Juli 2023 (14.06.23, 27.06.23, 18.07.23) an drei Terminen.

1.2.6 Spurensuche Biber

Eine Erfassung des Bibers erfolgte als gezielte Kartierung von Fraßspuren, Biberrutschen, Biberburgen und Sichtbeobachtungen entlang der Gewässerufer innerhalb des Untersuchungsgebietes am 22.03.23 und am 05.09.23.

2 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Baufeldfreimachung und Bauzeiten

- Der Gehölzeinschlag (inkl. Wurzelstockentfernung) ist ab Ende September/Anfang Oktober durchzuführen. Der Gehölzeinschlag startet somit vor Beginn des Winterschlafs von Fledermäusen und außerhalb der Vogelbrutzeit. Des Weiteren vor Beginn der Winterruhe des Laubfrosches.
- Sollten bei der Gehölzrodung wider Erwarten Fledermäuse gefunden werden, so ist der örtliche Fledermausbetreuer zu informieren (zu erfragen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Unterallgäu).
- Die Störungen durch die Bauarbeiten sind während des gesamten Baus kontinuierlich aufrecht zu erhalten. Längere Pausen während der Aktivitätszeit der Arten (Ende Februar – Anfang Oktober) sind zu vermeiden, um eine Revierbildung im Baubereich zu verhindern (Ausnahme im Winterhalbjahr Mitte Oktober-Mitte Februar).
- Bekannte Frauenschuh- und Gelbringfaltervorkommen sind weiträumig durch geeignete Abspermaßnahmen (z.B. Flatterband, Bauzaun) großräumig (min. 10 m Radius) vor Betreten und Befahren zu schützen.

V2 Ökologische Baubegleitung und Kartierungen

- Die Baumsetzung wird durch eine fachlich geeignete Person ökologisch begleitet. Die ÖBB hat die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu überwachen.
- Die ökologische Baubegleitung wird sich in der Durchführung am DWA-Merkblatt 619 „Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau“ orientieren.

- Vor Gehölzeinschlag ist das Baufeld einzumessen und auszupflocken. Die ÖBB prüft und optimiert in Abstimmung mit der UNB die Baufeldgrenzen (z.B. Erhaltung von Habitatbäumen, Schutz hochwertiger Biotopstrukturen durch Ausweisung von Tabuzonen, insbesondere von Habitaten des Gelbringfalters, Laubfrosch und Frauenschuh).
- Vor Baubeginn ist der Eingriffsbereich entlang der Iller und des Neuen Bachs durch die ÖBB nach Bibervorkommen (Wohnhöhlen und Burgen) abzusuchen.
- Sollte eine Wohnhöhle im Nahbereich der Bauarbeiten gefunden werden, so sind in Absprache mit der UNB geeignete Maßnahmen zu treffen um die Beeinträchtigungen des Bibers so gering wie möglich zu halten. (z.B. werden vor oder während der Baumaßnahme Biberfortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Eingriffsbereichs entdeckt, so dürfen die Bauarbeiten im Umfeld der Biberbauten erst ab Mitte Juli beginnen, damit sie außerhalb der Wurf- und Säugezeiten des Bibers (Mai bis Mitte Juli) liegen. Eine Störung der Jungenaufzucht wird dadurch vermieden. Außerdem sollten sie vor Beginn der Winterruhe der Tiere beendet sein, meist ab November/Dezember (Zeitpunkt hängt von der Witterung ab)).
- Ende Mai/Anfang Juni ist der Eingriffsbereich vor Baubeginn entlang der Querstichstrasse auf das Vorkommen neuer, noch unbekannter Frauenschuhstandorte durch die ÖBB zu untersuchen. Sollten weitere Standorte gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen.

V3 Umgang mit Habitatbäumen

- Lebende Habitatbäume werden nach technischer Möglichkeit erhalten.
- Ist die Erhaltung technisch nicht möglich, so werden die Habitatbäume als Torso mit Wurzelteller aufrechtstehend dauerhaft im Gebiet versetzt.
- Tote, sehr stark morsche Habitatbäume sind liegend als Totholzelement im Auwald zu belassen.
- Auf Grund potenzieller Quartierstrukturen für Fledermäuse hat eine notwendige Rodung von Habitatbäumen ausschließlich Ende September – Mitte Oktober und unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen (gute Witterungsverhältnisse sind zu beachten).

- Bei der Rodung der Habitatbäume sollen vorhandene Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Rindenhöhlen) nach Möglichkeit im Ganzen gefällt und erhalten werden. Der betroffene Baum sollte möglichst im Ganzen vorsichtig (erschütterungsarm) geborgen und abgelegt werden. Anschließend kann der Baum in aufrechter Position an bestehenbleibenden Altbäumen in der unmittelbaren Umgebung angebracht werden. Sollte ein Anbringen des Baumes an einem anderen Standort nicht möglich sein, so ist der Baum zwei Nächte so vor Ort zu lagern, dass eventuell noch im Baum befindliche Fledermäuse ausfliegen können.

3 Ersatzmaßnahmen

M1 Aufhängen künstlicher Nisthilfen/Quartiere

- Es wurden bereits folgende künstliche Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse im Gebiet angebracht:
- 6 Großraum-/Überwinterungshöhlen für Fledermäuse (Fa. Schwegler 1FS oder 1FW)
- 12 Fledermausflachkästen (Fa. Schwegler 1FF oder 1 FFH)
- 15 Kästen mit Einfluglochgrößen < 32 mm (Meisen)
- 15 Kästen mit Einfluglochgrößen > 32 mm (Meisen, Gartenrotschwanz, Trauerschnäpper, Kleiber)
- 6 Eulenhöhlen mit Einflugloch 80-90 mm (Fa. Schwegler Eulenhöhle Nr. 4 – Kauz, Dohle, Specht)
- Die Auswahl der oben genannten Ersatzmaßnahmen ist zu befürworten. Zusätzlich sollen jedoch für Arten, die ein spezifischeres Höhlenangebot anstreben, weitere Kästen angebracht werden. Des Weiteren sollen teilweise einzelne bereits installierter Kästen **umgesetzt werden**, da die bisherige Umsetzung teilw. suboptimal erscheint (teilw. Kästen der gleichen Art in räumlicher Nähe, hier bestehen Revierkonflikte, zu niedrig, kein freier Anflug). Eine Ausnahme stellt hier der Trauerschnäpper dar. Nisthöhlen mit einem 32 mm Lochdurchmesser (wie Kohlmeise) sollen in einer solchen Dichte angebracht bzw. belassen werden, dass sie für die Reviergröße der Kohlmeise zu eng hängen. Somit werden die Kästen von den Kohlmeisen bis auf einen nicht angenommen. Alternativ können die Deckeleinsätze der Nistkästen jedes Jahr erst Ende April bei Rückkehr der Trauerschnäpper eingesetzt werden.
- Für Gartenbaumläufer und Waldbaumläufer sind vier Baumläuferhöhlen (z.B. Schwegler Nisthöhle Typ 2B/2BN) im räumlichen Zusammenhang im Waldgebiet zu installieren.
- Für den Grauschnäpper sind vier Halbhöhlennistkästen im räumlichen Zusammenhang im Waldgebiet zu installieren (z.B. Schwegler, Halbhöhle Typ 2H/2HW).
- Für den Kleiber sind vier Nisthöhlen im räumlichen Zusammenhang im Waldgebiet zu installieren (z.B. Schwegler Typ 1B, 32 mm Lochdurchmesser, Nisthöhle 2GR/ 3SV, Kleiberhöhle 5KL).

- Für die Wasseramsel ist eine künstliche Nisthilfe im Bereich der Iller (z.B. Staustufe Mooshausen Brunnen, nächste Iller Staustufe nördl., Autobahn Unterführung nördl. Höhe Sportplatz) zu installieren (z.B. Schwegler Wasseramsel - und Bachstelzennistkasten Nr. 19) bis spätestens Ende Januar.
- Die Aufhängung der Nisthilfen für Vögel hat in zeitlichem Zusammenhang mit der Fällung der Höhlenbäume, spätestens bis Anfang März des Baujahres zu erfolgen. Die Ersatzmaßnahmen für die Wasseramsel müssen allerdings schon bis Ende Januar des jeweiligen Jahres angebracht werden.
- Es ist auf einen fachgerechten Standort (2-4 m hoch, Exposition Südost, Halbschatten, freier Anflug möglich) zu achten. Nistkästen der gleichen Vogelart sind mind. 10 m voneinander entfernt aufzuhängen.
- Zur Auswahl geeigneter Standorte ist die Begleitung der Installation der Nisthilfen durch ein Fachbüro zu empfehlen.
- Die Nisthilfen müssen jährlich im Winter (November bis Januar) fachgerecht gereinigt werden.
- Wespen-/Hornissennester sind erst im Frühjahr des Folgejahres aus den Nisthilfen zu entfernen.

M2 Anbohren/Ringeln von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen

Durch Anbohren/Ringeln von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen wird künstlich ein zusätzliches Höhlenangebot zu den künstlichen Ersatzquartieren geschaffen. Ein Vorteil der Maßnahme ist, dass mittel- bis langfristig Höhlen entstehen (können), die hinsichtlich der Eigenschaften (thermische Eigenschaften, Parasitenbefall) natürlichen Specht- bzw. Baumhöhlen nahekommen oder diesen sogar entsprechen.

- Für die Maßnahmendurchführung werden möglichst Baumstämme im verbleibenden Gehölzbestand ausgesucht, welche bereits Vorschädigungen aufweisen (z.B. Trocken- / Rindenschäden, Pilzbefall), sodass eine schnelle(re) Ausfaltung der Höhle erwartet werden kann.
- Aufgrund der Harzbildung sollte diese Maßnahme bei Nadelbäumen keine Anwendung finden.
- Die Maßnahmen sind eindeutig und individuell zu markieren.

- Konflikte, die dem Zielzustand u.a. durch mögliche Wegesicherungspflichten entgegenstehen, sind im Vorfeld zu prüfen und bei der Flächenauswahl zu berücksichtigen.

M3 Artenschutzfachliche Maßnahmen für den Gelbringfalter

- Zum Schutz und zur Förderung des Gelbringfalters ist die Pflege und Unterhaltung des Aufweitungsbereichs an der Iller, des Neuen Bachs und der Fischaufstiegsanlage auf die Bedürfnisse des Gelbringfalters abzustimmen (regelmäßige, kleinflächige Auflichtungen). Das Aufkommen von Neophyten ist frühzeitig zu unterbinden.

4 Prüfung der Verbotstatbestände

4.1 Biotopbäume

Die Erfassung der Biotopbäume im Untersuchungsgebiet zeigt eine vereinzelte Anwesenheit von Baummikrohabitaten im gesamten Plangebiet. Dies ist in erster Linie mit dem Bestandsalter korreliert; ältere Bäume sind reicher an Sonderstrukturen und Totholz, die für Fledermäuse, Vögel, Käfer u.a. relevant sind. Grundsätzlich ist das Bestandsalter im Untersuchungsgebiet nicht sonderlich hoch und viele Bereiche bestehen nur aus Strauchstrukturen. Vereinzelt bestehen jedoch Biotopbäume mit Baummikrohabitaten. Von besonderer Bedeutung sind Baumhöhlen, Spechthöhlen und Rindentaschen als (potenzielle) Quartierstandorte von Fledermäusen und Brutplätzen von Vögeln. Die genauen Standorte sind im Anhang 02 dargestellt

4.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten (ohne Fledermäuse) des Anhang IV FFH-RL

Im Untersuchungsgebiet wurde der Biber durch Fraßspuren, Biberrutschen, Dämme und Bauten im gesamten Untersuchungsgebiet entlang der Iller und im Bereich des Neuen Bachs festgestellt.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	3	ungünstig

RL D (Rote Liste Deutschland) und **RL BY** (Rote Liste Bayern)

0-ausgestorben oder verschollen, 1- vom Aussterben bedroht, 2 -stark gefährdet,

3 – gefährdet, G - Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R - extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V - Arten der Vorwarnliste, D - Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand ABR = kontinentale Biogeographische Region, FV - günstig (favourable), U1 - ungünstig bis unzureichend (unfavourable - inadequate), U2- ungünstig bis schlecht (unfavourable - bad)

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend
 ungünstig – schlecht

Der Biber ist im Bereich der Iller und im Unterallgäu weit verbreitet. Dies ist auf die zahlreich vorhandenen Seen, Bäche und Flusssysteme zurückzuführen. Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde der Biber mittels Fraßspuren, Sichtungen von Biberrutschen, Dämmen und Bauten am gesamten rechtsufrigen Gehölzstreifen entlang der Iller sowie im Bereich des Neuen Bachs nachgewiesen. Auf der linksufrigen Seite lässt sich ein Revierstandort durch Biberbauten vermuten.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Kartierungen in 2023 wurden Biberbauten außerhalb des Eingriffsbereiches auf der westlichen Uferseite verortet. Ein Vorkommen eines Biberbaus im Eingriffsbereich zum Baubeginn kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Um eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sollte die Baumsetzung durch eine fachlich geeignete Person ökologisch begleitet werden (ÖBB). Werden vor oder während der Baumaßnahme Biberfortpflanzungs- und Ruhestätten innerhalb des Eingriffsbereichs entdeckt, so dürfen die Bauarbeiten im Umfeld der Biberbauten erst ab Mitte Juli beginnen, damit sie außerhalb der Wurf- und Säugezeiten des Bibers (Mai bis Mitte Juli) liegen. Eine Störung der Jungenaufzucht wird dadurch vermieden. Außerdem sollten sie vor Beginn der Winterruhe der Tiere beendet sein, meist ab November/Dezember (Zeitpunkt hängt von der Witterung ab).

Die strukturelle Ausprägung des Lebensraums wird durch das Vorhaben mittel- bis langfristig für den Biber verbessert, so dass auch die weiteren ökologischen Funktionen des Raums (wie Fortpflanzungsstätten, Nahrungshabitate, Vernetzung) eine Aufwertung erfahren werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V2 ÖBB, evtl. V1 Bauzeiten
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Um eine Tötung von Individuen des Bibers zu vermeiden, finden im Vorfeld Kartierungen nach Fortpflanzungsstätten im Eingriffsbereich statt. Bei Nachweisen und einer vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind Bauzeiten einzuhalten. Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Exemplaren des Bibers ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Da die Bauarbeiten außerhalb der Aktivitätszeit des Bibers untertags stattfinden werden, ist eine Erfüllung des Tötungsverbot der hochmobilen und nachtaktiven Art durch bspw. Baumaschinen ebenfalls auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V2 ÖBB, evtl. V1 Bauzeiten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten an der Iller und am Neuen Bach kann es bauzeitlich zu einer Störung des Bibers kommen, der diesen Bereich als Nahrungshabitat und als Fortpflanzungsstätte nutzen könnte.

Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist jedoch nicht anzunehmen, da sich im Umfeld weitere geeignete Lebensräume befinden. Die Biber haben genügend Ausweichmöglichkeiten in andere Burgen, die die Biber immer wieder als Zweitquartiere anlegen. Da der Biber nachtaktiv ist und die Bauarbeiten tagsüber stattfinden werden, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Eine Störung der Jungenaufzucht und der Winterruhe wird bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verhindert

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V1 Bauzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.3 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Fledermäuse des Anhang IV FFH-RL

Es liegen keine aktuellen faunistischen Kartierungen des Wirkraums vor, weshalb die unten genannten Fledermausarten aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche als potenziell vorkommend eingestuft werden.

Für einzelne Arten sind Baumhöhlenquartiere mit mehreren Individuen im UG nicht völlig auszuschließen aber aufgrund der geringen Anzahl und Dichte unwahrscheinlich. Hinweise auf Quartiere baumbewohnender Fledermäuse wurden im Rahmen der Baumhöhlenkontrolle nicht erbracht. Da eine Nutzung von Baumhöhlenquartieren oder Rindenspalten jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, sind hier Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Da keine Gebäude abgerissen werden, können Quartierverluste von gebäudebewohnenden Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingt wird das Jagdhabitat verändert. Angesichts der Kleineräumigkeit der Eingriffe in Gehölzstrukturen und der dauerhaften Verbesserung des Gebiets ist dies nicht mit Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verbunden.

Arten, die ausschließlich Gebäude bewohnen aber das Eingriffsgebiet potenziell als Nahrungshabitat nutzen, wurden auf Grund fehlender Wirksamkeit abgeschichtet (s. Tab 2). Dies begründet sich in der geringen Größe des Eingriffsgebietes und der untergeordneten Rolle die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat spielt. Zehn Arten werden hingegen in die weitere Prüfung aufgenommen (s. Tab 3).

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung gebäudebewohnender Fledermausarten, die von der weiteren Prüfung ausgenommen werden

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	ungünstig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	V	Günstig
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	Ungünstig
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	Unbekannt

Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	Günstig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	Ungünstig

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** Rote Liste Bayern; **EHZ**-Erhaltungszustand

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten (pot. Quartierorkommen)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	ungünstig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	ungünstig
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	günstig
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	ungünstig
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	günstig
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	ungünstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	günstig
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	günstig
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	ungünstig
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	ungünstig

RL D und **RL BY** vgl. Tabelle 2; **EHZ-Erhaltungszustand** vgl. Tabelle 2

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus)

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V-2- Bayern: -3

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Der **Große Abendsegler** ist eigentlich eine Art der ursprünglichen Laubwälder und Auwälder. Nadelwälder werden gemieden und Gewässer überproportional genutzt. Als Quartiere werden primär Baumhöhlen genutzt.

Als typische Wald- und Baumfledermaus bevorzugt der **Kleine Abendsegler** Laub- und Mischwälder als Lebensraum, kommt aber auch in Parkanlagen mit altem Baumbestand vor. Als Jagdgebiete werden vor allem lichte Waldflächen sowie andere freie Flugräume (z.B. über Gewässern) genutzt.

Das **Braune Langohr** ist eine typische Waldart, sie kommt aber auch in Siedlungen vor. Als Sommerquartiere werden Spalten und Löcher im Gebälk von Gebäuden, Baumhöhlen sowie Vogel- und Fledermauskästen genutzt. Wochenstubenquartiere bestehen aus bis zu 50 Individuen, wobei in Waldgebieten häufig mehrerer Quartiere zu einem "Wochenstubenverband" gehören und die einzelnen Individuen die Quartiere wechseln. Einzelquartiere von Männchen finden sich im Sommer in Baumhöhlen, Fassadenverkleidungen oder Kästen.

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.

Die **Große Bartfledermaus** oder auch Brandtfledermaus bezieht ihre Wochenstuben meist in Gebäuden. Baumquartiere wie Stammhöhlen und abstehende Rindenplatten werden jedoch ebenso angenommen. Lichte Wälder mit Gewässerbiotopen spielen für diese Art eine größere Rolle.

Die **Kleine Bartfledermaus** nutzt Quartiere in Spalten an Gebäuden oder unter loser Baumrinde; Fledermauskästen im Wald werden ebenfalls angenommen.

Die **Fransenfledermaus** besiedelt nahezu alle Waldtypen bis zur Baumgrenze. Natürliche Quartiere der Fransenfledermaus sind Baumhöhlen, in Bayern finden sich Wochenstubennachweise dieser Art jedoch fast ausschließlich in Nistkästen oder an landwirtschaftlichen Gebäuden. Wochenstuben umfassen in Bäumen 20-50 Individuen.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die strukturreiche Landschaften benötigt, welche Gewässer und viel Wald aufweisen. Die Quartiere mit bis zu 40 Tieren befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen oder Nistkästen und nur selten in oder an Gebäuden. Quartiere in Gewässernähe werden bevorzugt.

Von der **Rauhautfledermaus** werden hauptsächlich Baumquartiere genutzt, ersatzweise auch Fassaden und Nistkästen in waldreicher Umgebung.

Sommerquartiere der **Mopsfledermaus** von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort hinter abstehender Rinde von

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus)

absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden.

Lokale Population:

Auf Grund des Vorhandenseins geeigneter Höhlen- und Spaltenquartiere im Gebiet ist eine Nutzung dieser als Sommerquartier nicht auszuschließen.

Sowohl die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler können die potenziellen Habitatbäume ebenfalls als Winterquartiere nutzen

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population Arten liegen keine belastbaren Informationen vor.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da Quartiere der Art in von Rodungen betroffenen Höhlenbäumen nicht ausgeschlossen sind, sind Maßnahmen erforderlich, um das Quartierpotenzial im Gebiet aufrecht zu erhalten. Das Jagdhabitat direkt über der Iller wird nicht verändert, die Gewässerrenaturierung führt eher zu einer Aufwertung der nutzbaren Strukturen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

M1 Anbringen von Fledermauskästen

M2 Anbohren/Ringeln von Bäumen bzw. Fräsen von Initialhöhlen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da potenzielle Quartiere (auch Winterquartiere) von Eingriffen nicht ausgeschlossen sind, sind Maßnahmen erforderlich um die Tötung von Einzeltieren zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-V1 Rodung der Habitatbäume September/Oktober

-V3 Umgang mit Habitatbäumen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Da sich die Qualität des Jagdhabitats durch den Eingriff voraussichtlich nicht verschlechtert, ist eine Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht abzusehen. Betroffene potenzielle Höhlen- und Spaltenquartiere werden vor Baubeginn entfernt und mit entsprechenden künstlichen Ersatzquartieren kompensiert. In räumlicher Nähe, aber gezielt in störungsärmeren Bereichen. Die Nutzung der Höhlen- und Spalten-

Fledermäuse

Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Große Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Mopsfledermaus)

quartiere ist als Winterquartier eher selten, womit eine Störung von ggf. überwinternden Fledermäusen durch den Baustellenbetrieb (Lärm, Erschütterung etc.) unwahrscheinlich ist. Anlage- oder betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der (potenziell) vorkommenden Fledermausarten sind ausgeschlossen. Ein Störungsverbot ist nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -V1 Rodungszeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.4 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Bei den Begehungen konnten **keine streng geschützten Reptilien** festgestellt werden. Es gelangen jedoch mehrere Nachweise der Waldeidechse. Insgesamt existieren im Untersuchungsgebiet nur wenige geeignete Habitatstrukturen für streng geschützte Reptilien. So sind für viele europarechtlich geschützte Reptilien trockene Sonnplätze (z.B. Steinhaufen) und unbewachsene Eiablageplätze mit grabbarem Bodensubstrat erforderlich. Die Waldränder im UG sind häufig west- oder ostexponiert und/oder weisen ein feucht-kühles Mikroklima auf. Die Böschungsbereiche entlang des Illerufers sind überwiegend stark bewachsen und weisen kaum offene Bereiche auf.

Für die potenziell vorkommenden streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter werden folgende Habitatansprüche beschrieben:

Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Zauneidechse gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, wo die Eier abgelegt werden können.

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, die durch einen mosaikartigen Wechsel unterschiedlicher Biotopstrukturen gekennzeichnet sind. Hierzu gehören vor allem Felsen, Steinhaufen/-mauern oder Totholzhaufen. Häufig ist die Art auch an Bahndämmen und deren Randbereichen sowie in Übergangsbereichen zu angrenzenden Gebüsch und Waldrändern anzutreffen.

Bei den Geländebegehungen konnten die genannten Arten nicht nachgewiesen werden. Die oben erwähnte Verfügbarkeit geeigneter Habitate ist im Untersuchungsgebiet nur in sehr begrenztem Umfang gegeben. Es wurden lediglich drei Bereiche im Plangebiet festgestellt an denen sich Steinhaufen befinden, die sich potenziell für die Arten eignen würden. Es handelt sich hierbei jedoch lediglich um die temporären Lagerflächen von Bausubstrat für weitere Agile Iller Projekte.

Eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Reptilienarten durch das Vorhaben wird daher nicht erwartet.

4.5 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL

Es liegen keine aktuellen faunistischen Kartierungen des Wirkraums vor, weshalb hier Amphibienarten aufgrund ihrer Verbreitung und ihrer Lebensraumsprüche als potenziell vorkommend eingestuft werden. Aufgrund ihrer Verbreitung in Bayern und/oder Baden-Württemberg sowie der im Wirkraum vorhandenen Lebensraumstrukturen kann eine Betroffenheit dieser Arten nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Amphibienarten

deutscher Name	<i>wissenschaftlicher Name</i>	RL BY	RL D	EHZ ABR
Laubfrosch	Laubfrosch	2	3	unbekannt

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY, EHZ-Erhaltungszustand** vgl. Tabelle 1

Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend
 ungünstig – schlecht unbekannt

Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften. Die tag- und nachtaktive Art besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand. Flussauen, naturnahe Wälder mit Gewässer tragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, aber auch Abbaustellen mit "frühen" Sukzessionsstadien -, wo es ausgedehnte Feuchtflächen in Kombination mit Hecken und Gebüsch sowie geeigneten Laichgewässern gibt. Letztere sollten gut besont und sommerwarm sein, nicht tief (maximal etwa einen halben Meter) oder zumindest Flachufer besitzen. In Frage kommen weitgehend fischfreie (oder vielfältig strukturierte) Altwässer und Weiher sowie extensiv genutzte Teiche, aber auch Überschwemmungstümpel, Fahrspuren oder tiefere Pfützen. Dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume für den "Heckenfrosch"

Lokale Population:

Im Gebiet befinden sich vereinzelt geeignete Lebensräume für die Art wie Gewässerbereiche und Heckenstrukturen.

Zum Zustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Ein Eingriff in die potenziellen Fortpflanzungsgewässer des Laubfroschs erfolgt nicht, wodurch eine Schädigung ausgeschlossen werden kann. Durch die Wiedervernässung der Aue (Aufweitung Iller, Weichholzauwaldentwicklung, Ausbau Neuer Bach) bedingt das Vorhaben generell eine Aufwertung der Lebensräume und eine Sicherung bzw. Wiederansiedlung seltener Amphibienarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 S.1, 5 BNatSchG

Der Gehölzeinschlag startet vor Beginn der Winterstarre des Laubfroschs, da sie zu diesem Zeitpunkt noch mobil sind. Außerdem wird in die naturnahen Zonen des Neuen Bachs, welche potenzieller Lebensraum des Laubfrosches sind, nicht eingegriffen. Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von

Laubfrosch (*Hyla arborea*)
Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Exemplaren des Laubfroschs ist bei Einhaltung der Baufeldgrenzen und der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-V1 Bauzeiten, Baufeldgrenze

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten werden im Winterhalbjahr während der Winterruhe/-starre durchgeführt, so dass keine Störungen der Art zu erwarten sind.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -V1 Bauzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.6 Tagfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tagfalterarten des Anhang IV FFH-RL

Bei den Erfassungen wurden im Gebiet insgesamt 18 Tagfalterarten nachgewiesen. Darunter befand sich die europarechtlich geschützte Art Gelbringfalter (*Lopinga achine*).

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Tagfalterarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR
Gelbringfalter	Gelbringfalter	2	2	S?

RL D Rote Liste Deutschland und RL BY, EHZ-Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

Tab. 6 weitere nachgewiesene Tagfalterarten (nicht saP-relevant)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>
Kaisermantel	<i>Argynnis paphia</i>
Kleiner Eisvogel	<i>Limenitis camilla</i>
Kleiner Fuchs	<i>Aglais urticae</i>
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>
Komma-Dickkopffalter	<i>Hesperia comma</i>
Rundaugenmohrenfalter	<i>Erebia medusa</i>
Scheckenfalter spec.	<i>Melitaeini</i>
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>
Waldbrettspiel	<i>Pararge aegeria</i>
Weißbindiger Mohrenfalter	<i>Erebia ligea</i>
Zipfelfalter	<i>Callophrys rubi</i>
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>

Gelbringfalter (*Lopinga achine*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend
ungünstig – schlecht

Den Lebensraum bilden lichte, nicht zu trockene und relativ luftfeuchte Wälder, die im Unterwuchs sehr grasreich sind (Lichtwälder). Dies sind in Südbayern oft quellige Hangwaldstandorte, mitunter auch lichte Fichten-Bergahorn-Wälder in feuchten bis frischen Hanglagen der Alpentäler, die aufgrund dieser Bedingungen natürlicherweise eine geringere Oberholzdeckung aufweisen. Einzelne Sträucher, junge Bäume oder Gehölzgruppen umgeben von einer dichten Grasschicht (häufig Seggen, aber auch Süßgräser) mit Streu werden in allen Lebensräumen gefunden und sind damit essenziell für die Art. Die Flugzeit einer Generation dauert von Mitte Juni bis Juli. Das Weibchen lässt die Eier auf den Boden fallen. Die Raupen schlüpfen nach ca. 7-16 Tagen. Sie leben u.a. an Berg-Segge, Weißer Segge, Fieder-Zwenke (Süß- und Sauergräser) und überwintern halbwüchsig. Tagfalterraupen häuten sich i.d.R. vier Mal bis sie ausgewachsen sind. Die erwachsene Raupe ist nachtaktiv und verpuppt sich bis Ende Mai in der Vegetation zu einer grünen Stürzpuppe. Die Puppenruhe dauert ca. 2 Wochen in Abhängigkeit der Witterung. Der Gelbringfalter bringt nur eine neue Generation pro Jahr hervor. Zudem entfernt er sich oft nur zwischen 50 bis 100 m von seinem Schlupfplatz um einen Partner zu finden oder Eier zu legen.

Lokale Population:

Bei den Geländebegehungen konnte der Gelbringfalter im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld an sechs Fundpunkten mit max. zwei adulten Individuen nachgewiesen werden.

Zum Zustand der lokalen Population liegen keine Informationen vor.

Gelbringfalter (*Lopinga achine*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Der baubedingte Gehölzeinschlag im Bereich der technischen Aufweitung an der Iller findet **außerhalb des nachgewiesenen Lebensraums** des Gelbringfalters statt. Im Rahmen der Baumsetzung wird auf eine Baufeldgrenze zum Habitat des Gelbringfalters geachtet. Somit besteht kein Lebensraumverlust für die Art.

Langfristig wird die Aktivität des Bibers entlang des Neuen Bachs den Auwald offenhalten. Im Bereich der technischen Aufweitung wird sich durch regelmäßige Überschwemmungsereignisse, in deren Folge Sedimentations- und Erosionsprozesse stattfinden, voraussichtlich eine räumliche Auenreihe entwickeln, d.h. Schwemmlandfluren, Ruderalflächen, Hochstaudenfluren, Weidengebüsche sowie Arten der Weichholz- und Hartholzaue sind gleichzeitig vorhanden. Bleiben die physikalischen Störungen aus, so wird sich voraussichtlich aufgrund der geringeren Flurabstände und der häufigeren Überflutungsereignisse ein Weichholzauald als Klimaxstadium einstellen. Zur Förderung des Gelbringfalters sollte dem 2. Szenario durch geeignete Pflegemaßnahmen entgegengewirkt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V1 Baugrenze

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs.5 S.1, 5 BNatSchG

Die Bauarbeiten (u.a. Bodenabtrag innerhalb der technischen Aufweitung), die unmittelbar nach dem Gehölzeinschlag beginnen, finden im Winterhalbjahr statt, wenn die Raupen überwintern.

Zudem liegen die Fundpunkte der Art außerhalb des Eingriffsbereiches. Daher ist bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos von Exemplaren des Gelbringfalters zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V1 Tabuzonen, V2 ÖBB

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Eine Störung der Falter ist durch die Beschränkung der Bauarbeiten auf das Winterhalbjahr nicht gegeben.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V1 Bauzeiten

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.7 Nachtfalter

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Nachtfalterarten des Anhang IV FFH-RL

Bei den Begehungen des Untersuchungsgebietes wurde der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) weder auf den Freiflächen noch an Böschungen festgestellt. Im Rahmen der Kartierungen wurden einzelne, isolierte Vorkommen der Gewöhnlichen Nachtkerze (*Oenothera biennis*), der Raupenfutterpflanze des Nachtkerzenschwärmers vorgefunden. An den Pflanzen fanden sich keine Raupen des Schwärmers, auch weitere Hinweise auf ein Vorkommen (z.B. entsprechenden Fraßspuren oder Raupenkot) wurden nicht gefunden, so dass mit hinreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass die Art nicht im Untersuchungsgebiet auftritt. Beeinträchtigungen sind daher auszuschließen. Da die Art im Naturraum ungefährdet ist, wird sie hier nicht weiter abgehandelt.

4.8 Pflanzen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Wirkraum und in direkter Umgebung gibt es zwei bekannte Frauenschuhstandorte mit mehreren Pflanzen, welche bei einer Relevanzbegehung im Juni 2020 zum Großteil wieder bestätigt werden konnten. Alle weiteren europarechtlich geschützten Pflanzenarten können auf Grund der Standortbedingungen ausgeschlossen werden. .

Tab. 7: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen oder potenziell betroffenen Pflanzenarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ ABR
Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	günstig

RL D Rote Liste Deutschland und **RL BY** EHZ-Erhaltungszustand vgl. Tabelle 1

Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
Pflanzenart nach Anhang IV a) FFH-RL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im
UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend
ungünstig – schlecht

Der europäische Frauenschuh benötigt kalkhaltigen Boden sowie lichte Laub-, Misch- und Nadelwälder, Gebüsche, Lichtungen oder Säume. Die Pflanzen blühen von Mai bis Juni und werden fast ausschließlich durch Sandbienen der Gattung *Andrena* bestäubt. Die Distanz zwischen Vorkommen des Europäischen Frauenschuh und Sandbienenlebensräumen beträgt maximal 500 m. Die Sandbienen graben ihre Brutröhren in Rohbodenbereiche aus Sand, sandigem Lehm oder Schluff.

Lokale Population:

Seit Jahren kommen die Pflanzen an den bekannten Standorten im Wirkraum vor, eine Pflanze wurde vermutlich bei Forstarbeiten beschädigt und treibt seitdem nicht mehr aus. Die Standorte werden i.A. des LRA Biberach bereits seit mehreren Jahren gepflegt und alle Veränderungen in dieser Zeit wurden dokumentiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Die Standorte der Pflanzen wurden per GPS verortet. Sie werden als Tabuzonen bei der Planung berücksichtigt und die Trasse des Querstichs zum Neuen Bach wird in einem möglichst großen Abstand zu den Standorten gelegt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

-V1 Einrichtung Tabuzonen

-V2 ÖBB

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Europäischer Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
Pflanzenart nach Anhang IV a) FFH-RL

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos des Frauenschuhs ist unter Einhaltung der in Pkt. 2.1 genannten Maßnahmen nicht zu rechnen

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V1 Einrichtung Tabuzonen

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.9 Vögel

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL)

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet 40 Vogelarten nachgewiesen. 30 Arten sind als Brutvögel oder zumindest als Brutverdacht im Plangebiet oder dessen Umfeld einzustufen und zehn Arten als Nahrungsgäste. Unter den nachgewiesenen Vögeln befinden sich sieben wertgebende Arten.

Im Folgenden wird zwischen ubiquitären und saP-relevanten Arten unterschieden. Für saP-relevante Arten gelten gemäß dem Landesamt für Umweltschutz (LFU) folgende Kriterien:

- RL-Arten Deutschland (2021) und Bayern (2016) ohne RL-Status "0" (ausgestorben oder verschollen) aber mit RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach BArtSchVO
- Koloniebrüter
- Arten, für die Deutschland oder Bayern eine besondere Verantwortung tragen.
- Arten mit kollisionsgeneigtem Verhalten, die nicht flächendeckend verbreitet sind.

Es wurden alle Europäischen Vogelarten einbezogen, die im Brutvogel-atlas für Bayern, gemäß der Daten der AsK oder der Datenbank Ornitho zufolge in der Umgebung des UG vorkommen.

Eine Tötung von Individuen zweibrütender oder höhlenbewohnender Arten kann durch eine Baufeldräumung (Entfernung aller Strukturen/Gehölze/Nistkästen, die als Brutplatz dienen können) außerhalb der Brutzeit der Vögel vermieden werden (siehe Vermeidungsmaßnahmen). Da ein deutlicher Eingriff in den Gehölzbestand durch das Vorhaben stattfindet, wurden störungsempfindliche Arten, welche in Gehölzen (z.B. im östlich angrenzenden Wald) brüten, wegen der hohen Wirkungsempfindlichkeit in die weitere Prüfung miteinbezogen.

4.9.1 Ubiquitäre Vogelarten

Im Zuge der Kartierungen wurden 33 ubiquitäre Arten im weiten Umfeld des Plangebietes nachgewiesen (s. Tab. 8). 29 ubiquitäre Vogelarten nutzen den Eingriffsbereich oder dessen nahes Umfeld als Brutstätte. Gemäß LfU kann für die ubiquitären Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, die Zahl der Opfer im Rahmen der im Naturraum gegebenen artspezifischen Mortalität liegt und eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Die ubiquitären Vogelarten werden demnach auf Grund von geringer Wirkempfindlichkeit aus der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Im Hinblick auf die Tötung von einzelnen Individuen der ubiquitären gehölzbrütenden Vogelarten ist dennoch eine Baufeldräumung im Winter, außerhalb der Fortpflanzungszeit (von 01. Oktober bis 28. Februar) durchzuführen.

Tab. 8: Weitverbreitete und nicht gefährdete Arten der im Untersuchungsraum nachgewiesenen/*potenziellen* Europäischen Vogelarten

**Kursiv* dargestellte Arten stehen für potenziell vorkommende Arten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-
<i>Blässhuhn</i>	<i>Fulica atra</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-
Gebirgstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-
<i>Gimpel</i>	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	-	-
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-
<i>Nilgans</i>	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
<i>Rostgans</i>	<i>Tadorna ferruginea</i>	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-
<i>Schwanzmeise</i>	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-

Sumpfmeise	<i>Poecile palustris</i>	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	-	-
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-

Ubiquitäre Vogelarten

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvögel

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend

ungünstig – schlecht

Ubiquitäre Vogelarten sind flächendeckend verbreitet, weisen keine enge Bindung an Habitate auf und gelten als störungsunempfindlich. Sie kommen regelmäßig in und um Siedlungen vor. Gemäß LFU kann für diese Arten davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, dass die Zahl der Opfer im Rahmen der artspezifischen Mortalität liegt und dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Im Eingriffsgebiet entfallen durch die Gehölzrodungen nachgewiesene Fortpflanzungsstätten für zweigbrütende und höhlenbrütende ubiquitäre Vogelarten sowie Nahrungshabitate. Bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Rodungszeiten) sowie den Ersatzmaßnahmen (Anbringen künstlicher Nisthilfen) werden Verbotstatbestände vermieden.

Lokale Populationen:

Eine quantitative Abgrenzung der lokalen Populationen ist auf Grund der flächigen Verbreitung nicht zielführend. Per Definition wird der Erhaltungszustand der ubiquitären Arten gut bis sehr gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** werden bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Hinsichtlich der Fortpflanzungsstätten der höhlenbrütenden Arten, die im Eingriffsbereich liegen und vorhabenbedingt verloren gehen, sind Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Für zweigbrütende Arten ist davon auszugehen, dass die betreffenden Arten im näheren Umfeld (umliegendes Waldgebiet, linksufriger Gehölzstreifen) ausreichende Strukturen vorfinden. Dauerhaft wird durch das Vorhaben wieder Lebensraum zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-M1 (Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Ubiquitäre Vogelarten

Europäische Vogelarten nach VRL

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch den Eingriff kommt es zum Verlust von Brutstätten zweig- und höhlenbrütender, ubiquitärer Arten. Um einen Verstoß gegen das Tötungsverbot zu vermeiden, sind die Eingriffe außerhalb der Vogelschutzzeit durchzuführen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
-V1 Gehölzrodung außerhalb der Brutzeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für die ubiquitären Arten ergibt sich keine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen. Dies begründet sich im guten bis sehr guten Erhaltungszustand und der Störungsunempfindlichkeit dieser Arten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.9.2 SaP-relevante Vogelarten

Acht wertgebende Arten wurden im Plangebiet nachgewiesen. Für 18 weitere saP-relevante Arten besteht Habitatpotenzial im Untersuchungsgebiet.

Tab.9: Seltene oder streng geschützte Europäischen Vogelarten, die in der Umgebung des Untersuchungsraumes **nachgewiesenen** oder im Untersuchungsraum *potenziell* vorkommen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	Bestand im Untersuchungsgebiet
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	V1	Brutvogel an der Iller außerhalb Eingriffsgebiet, Nahrungsgast innerhalb Untersuchungsgebiet (UG)
<i>Flussuferläufer</i>	<i>Actitis hypoleucos</i>	V1	Potenzieller Rastvogel/Durchzügler
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	VV1	Nahrungsgast im Bereich der Iler
<i>Gartenrotschwanz</i>	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V5	Potenzieller Brutvogel
<i>Gelbspötter</i>	<i>Hippolais icterina</i>	V5	Potenzieller Brutvogel
Graugans	<i>Anser anser</i>	V1	Nahrungsgast im Bereich der Iler
<i>Graureiher</i>	<i>Ardea cinerea</i>	V1	Potenzieller Nahrungsgast im Bereich der Iler
<i>Grauspecht</i>	<i>Picus canus</i>	V4	Potenzieller Brutvogel
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V3	Nahrungsgast/Potenzieller Brutvogel
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	V1	Potenzieller Nahrungsgast/Brutvogel im Bereich der Iler
<i>Kolkrabe</i>	<i>Corvus corax</i>	V5	Potenzieller Brutvogel
<i>Kormoran</i>	<i>Phalacrocorax carbo</i>	V1	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Kuckuck</i>	<i>Cuculus canorus</i>	V5	Potenzieller Brutvogel
<i>Mäusebussard</i>	<i>Buteo buteo</i>	V3	Potenzieller Brutvogel
Mittelmeermöwe	<i>Larus michaellii</i>	V1	Nahrungsgast außerhalb Eingriffsgebiet
<i>Rotmilan</i>	<i>Milvus milvus</i>	V3	Potenzieller Brutvogel

<i>Schwarzmilan</i>	<i>Milvus migrans</i>	V3	Nahrungsgast/Potenzieller Brutvogel
Schwarzspecht	<i>Dendrocopos martius</i>	V4	Brutvogel außerhalb Untersuchungsgebiet
<i>Silberreiher</i>	<i>Casmerodius albus</i>	V1	Potenzieller Nahrungsgast
<i>Sperber</i>	<i>Accipiter nisus</i>	V3	Potenzieller Nahrungsgast/Brutvogel
<i>Teichhuhn</i>	<i>Gallinula chloropus</i>	V1	Potenzieller Nahrungsgast/Brutvogel im Bereich der Iler
<i>Trauerschnäpper</i>	<i>Aythya farina</i>	V5	Potenzieller Brutvogel
<i>Waldkauz</i>	<i>Strix aluco</i>	V2	Potenzieller Brutvogel
<i>Waldohreule</i>	<i>Asio otus</i>	V2	Potenzieller Brutvogel
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	V1	Brutvogel außerhalb Eingriffsbereich
<i>Wasserralle</i>	<i>Rallus aquaticus</i>	V1	Potenzieller Nahrungsgast/Brutvogel im Bereich der Iler

V1 Wassergebundene Vögel

Durchzügler (Flussuferläufer) und Nahrungsgäste/Brutvögel außerhalb: (Eisvogel, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Mittelmeermöwe, Silberreiher, Teichhuhn, Wasserramsel, Wasserralle, Zwergtaucher

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Durchzügler/Nahrungsgast, Brutvogel außerhalb

Auf Grund der Lage des Plangebietes in den Illerauen und der Gewässernähe kommt dem Gebiet hinsichtlich der Nutzung durch Wasservögel eine größere Bedeutung zu. Potenziell werden während des Durchzuges und auch während der Wintermonate die Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes vereinzelt zur Rast genutzt. Einzelne Arten nutzen das Umfeld des Plangebietes sporadisch als Nahrungsgebiet.

Der Eisvogel wurde im Plangebiet als Nahrungsgast nachgewiesen. Der Revierstandort befindet sich vmtl. an einem anderen Illerabschnitt.

Die Wasserramsel kommt im Eingriffsgebiet mit einem Brutpaar vor. Das Revierzentrum liegt dabei am Querbauwerk auf der westlichen Uferseite und somit außerhalb des Eingriffsbereichs.

Lokale Population:

Wasserramseln sind Standvögel, die ganzjährig einen geringen Aktionsradius haben. Auch die Jungvögel ziehen in der Regel nur bis max. 50 km vom Brutort weg. Als Areal der lokalen Population wird daher der Brutbestand an der Iller und ihren Zuflüsse bis etwa Memmingen angenommen. Die Schätzwerte für diesen Bereich liegen zwischen 163 und 259 Brutpaaren (Atlas der Brutvögel Bayerns).

Zum Erhaltungszustand der lokalen Populationen der restlichen Arten liegen keine genauen Informationen vor.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten liegen außerhalb des Eingriffsbereiches – eine Zerstörung ist folglich auszuschließen. Durch den Abstand zwischen dem Eingriffsbereich und den Gewässern ist auch eine Beeinträchtigung von Ruhestätten im Sinne von Rastgebieten an den Gewässern nicht zu erwarten. Während der Rast sind Wasservögel i.d.R. relativ unempfindlich gegenüber Störungen, welche entfernt zum eigentlichen Gewässer stattfinden. Eine ausreichende Funktion als Nahrungshabitat des Gebietes bleibt weiterhin erhalten, da nur der rechtsufrige Abschnitt vom Vorhaben betroffen ist.

V1 Wassergebundene Vögel

Durchzügler (Flussuferläufer) und Nahrungsgäste/Brutvögel außerhalb: (Eisvogel, Gänsesäger, Graugans, Graureiher, Höckerschwan, Kormoran, Mittelmeermöwe, Silberreiher, Teichhuhn, Wasseramsel, Wasserralle, Zwergtaucher

Europäische Vogelarten nach VRL

Da weder Brutvorkommen noch Ruhestätten innerhalb des Eingriffsbereiches liegen, ist ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen. Langfristig wirken sich die Renaturierungsmaßnahmen vermutlich positiv auf die Arten aus.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt:

ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Konfliktpotenzial ist auszuschließen. Bau-, Anlagen und betriebsbedingt wird nicht in Habitats eingegriffen, welche von Arten zur Fortpflanzung oder als Ruhestätte genutzt werden, so dass ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Temporäre Störungen während der Bauarbeiten, baubedingte Verlärmung sowie visuelle Effekte sind nicht gänzlich auszuschließen. Da sich die Baumaßnahmen nur auf den rechtsufrigen Abschnitt beschränkt, ist eine Beeinträchtigung von Ruhestätten im Sinne von Rast- und Nahrungsgebieten am Gewässer nicht zu erwarten. Zudem können die (potenziell) vorkommenden Arten auch andere, unbeeinträchtigte Bereiche des Gewässers nutzen. Eine essenzielle Bedeutung hat der betroffene Bereich nicht. Für die Wasseramsel hingegen sind Störungen im Bereich der nachgewiesenen Brutstätte nicht auszuschließen. Daher sind hier Ersatznistplätze im räumlichen Zusammenhang zu installieren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: - M1 Installation von Ersatzkästen

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

V2 Eulen Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)
Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: -

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenzieller Brutvogel

In Bayern ist der **Waldkauz** lückig verbreitet, ggf. sind die Verbreitungslücken jedoch auf unzureichende Erfassungen zurückzuführen. Aktuell liegen keine Hinweise auf Bestandsänderungen vor. Mit 6.000-9.000 Brutpaaren ist der Waldkauz die häufigste Eulenart in Bayern (Rödl et al. 2012).

Die **Waldohreule** kommt in ganz Bayern mit unterschiedlichen Verbreitungslücken als regelmäßiger Brutvogel vor. Die Art brütet in kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Windschutzstreifen, Einzelbäumen und Waldrändern. Ihr Nest legt sie vor allem in verlassene Krähen-, Greifvogel- oder Reihernester in Bäumen mit hohem Deckungsgrad an. Die Waldohreule wird auf der Roten Liste Bayerns als Art der Vorwarnliste geführt.

Lokale Population:

Nachweise von Brutstätten beider Arten im Bereich des UG bzw. des Eingriffsbereiches gelangen nicht.

Über den Erhaltungszustand der Population liegen keine Informationen vor.

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Habitatbaum- und Brutvogelkartierungen konnten keine Hinweise auf Brutstätten dieser Arten im Plangebiet festgestellt werden. Ein Vorkommen ist dennoch nicht auszuschließen. Das Plangebiet und sein Umfeld sind sicher als Nahrungshabitat geeignet. Auch bei Umsetzung der Baumaßnahme werden die Eulen das Gebiet weiterhin nutzen können. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist durch das Vorhaben nicht ableitbar. Um die lokale Population jedoch zu fördern, wird empfohlen geeignete Nisthilfen im Umfeld anzubringen (s. Ersatzmaßnahme M1).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Fortpflanzungsquartiere innerhalb des Eingriffsbereiches nachgewiesen wurden, ist durch das Vorhaben mit keinem signifikant erhöhten Konfliktpotenzial hinsichtlich des Tötungsverbotes zu rechnen. Um ein Restrisiko zu minimieren, finden die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit statt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V1 Rodungszeiten

V2 Eulen Waldkauz (*Strix aluco*), Waldohreule (*Asio otus*)
Europäische Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine temporäre Störung durch das Vorhaben im Rahmen von Bauarbeiten ist prinzipiell während der Nahrungssuche möglich. Jedoch ist anzunehmen, dass es zu keinen, die lokale Population beeinträchtigenden Störungen kommen wird. Da der Waldkauz i.d.R. bei Nahrungsflügen wenig störungsanfällig und sowohl die Baufeldräumung als auch die Bauarbeiten überwiegend tagsüber durchgeführt werden, sind mögliche baubedingte Beeinträchtigungen für die dämmerungs- und nachtaktiven Arten äußerst gering. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist daher nicht gegeben. Verglichen mit den sehr großflächigen Nahrungslebensräumen im Umfeld kommt dem Vorhabengebiet keine essenzielle Bedeutung zu.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

V3 Greife

Habicht (*Accipiter gentiles*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*)
Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Bayern:

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenzielle Brutvögel, potenzielle Nahrungsgäste

Der **Habicht** benötigt als Brutlebensraum Waldrandbereiche mit angrenzendem strukturreichem Offenland. Er brütet bevorzugt in alten Baumbeständen in Hochwäldern, nutzt aber auch abwechslungsreiche Baumbestände am Siedlungsrand für seine Brut. Der Habicht wird auf der Roten Liste Bayerns als gefährdete Art aufgeführt.

Der **Mäusebussard** brütet bevorzugt an Rändern von Laub- und Nadelhochwäldern. Er nutzt jedoch auch Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume für seine Brut. Seine Nahrung jagt er in der weiteren Umgebung seines Horstes im Offenland, häufig auch an stark befahrenen Verkehrswegen.

Der **Rotmilan** besiedelt reich gegliederte Landschaften mit Laub- und Mischwaldbeständen. Während er zur Nahrungssuche freie Flächen benötigt, baut er sein Nest in lichte Altholzbestände des Waldes und in Feldgehölze. Außerhalb der Brutzeit liegen seine Schlafplätze ebenfalls in Gehölzen. Der Rotmilan wird auf der Roten Liste Deutschlands als Art der Vorwarnliste, in der Roten Liste Bayerns als stark gefährdete Art aufgeführt.

Der **Schwarzmilan** brütet oftmals in Gewässernähe, gern am Waldrand. Zur Jagd nutzt er die offene und halboffene Landschaft.

Der **Sperber** besiedelt abwechslungsreiche Landschaften. Er baut sein Nest bevorzugt in Baumbestände im Nadelwald. Als Jagdgebiet benötigt er busch- und gehölzreiche Landschaften, zuweilen ist er auch in Randgebieten von Ortschaften, sogar im Inneren von Dörfern und Städten anzutreffen. Der Sperber ist nicht gefährdet und daher nicht auf der Roten Liste Deutschlands bzw. Bayerns aufgeführt.

Lokale Population:

Der Habicht wurde bei einer Begehung im östlichen Bereich des Plangebietes überfliegend beobachtet. Ein Niststandort wurde nicht entdeckt, ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen. Die weiteren Arten wurden bei den Erfassungen nicht nachgewiesen. Auf Grund der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes eignet sich das UG mit dem angrenzenden Waldbestand als potenzielles Brut- und Nahrungshabitat für die genannten Art.

Informationen über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen sind nicht bekannt.

V3 Greife

Habicht (*Accipiter gentiles*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Sperber (*Accipiter nisus*)
Europäische Vogelarten nach VRL

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Brutstätten wurden im Rahmen der Kartierungen nicht nachgewiesen. Der Bereich des Gehölzeinschlags eignet sich auch nur bedingt als Horststandort für die genannten Arten (wenig Altbäume, entlang des Radwegs/stark frequentierte Bereiche). Für den Mäusebussard und den Rotmilan eignet sich das Gebiet aufgrund fehlender Offenlandbereiche nur suboptimal als Nahrungshabitat. Für den Schwarzmilan, Sperber und den Habicht ist das Plangebiet als Nahrungshabitat geeignet. Auch bei Umsetzung der Baumaßnahme werden die Arten das Plangebiet und das Umfeld nutzen können. Eine erhebliche Verschlechterung der lokalen Population geht von der Planung nicht aus

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs. 5 S.1, 5 BNatSchG

Da die Brutstätten der genannten Arten außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens liegen, ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen. Des Weiteren finden die Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit statt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -V1 Rodungszeiten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen kann es lokal vorübergehend zu Störungen nahrungssuchender Individuen kommen. Die genannten Greifvogelarten sind jedoch wenig lärmempfindlich. Eine temporäre Störung durch das Vorhaben im Rahmen von Bauarbeiten für einzelne Individuen ist nicht anzunehmen, da Greife einen sehr großen Aktionsradius haben. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen ergeben sich hieraus nicht

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

V4 Spechte Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: -/-/2 Bayern: -/-/1

Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: potenzielle Brutvögel, Nahrungsgäste

Der **Grauspecht** besiedelt bevorzugt Laub- und laubholzreiche Mischwälder sowie Auwälder, ferner auch Moor- und Bruchwälder, ausgedehnte Parkanlagen und Streuobstbestände. Nadelholzreiche Bergmischwälder vermag er nur dann zu besiedeln, wenn ausreichend große Laubwaldanteile vorhanden sind.

Der **Schwarzspecht** benötigt als Brutlebensraum Altholzbestände mit glattrindigen Stämmen. Seine Brut- und Schlafhöhlen legt die Art in mindestens 35 cm dicke Buchen oder Kiefern an. Seine Nahrung besteht überwiegend aus Larven, Puppen, Imagines von Ameisen und holzbewohnender Käfer, die er vor allem in großen, aufgelockerten Nadel- und Mischwäldern mit Alt- und Totholz findet. Der Schwarzspecht wird in der Roten Liste Bayerns als Art der Vorwarnliste aufgeführt.

Lokale Population:

Der Schwarzspecht wurde bei den Begehungen im weiteren Umfeld nachgewiesen. Ein Revierstandort wird im westlichen Waldgebiet auf der anderen Uferseite vermutet sowie eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat. Der Grauspecht wurde nicht nachgewiesen. Es liegen jedoch Beobachtungen laut ornitho.de für die Art vor. Über den Erhaltungszustand der lokalen Populationen liegen jedoch keine Informationen vor.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Brutstätten der Arten liegen außerhalb des Eingriffsgebiets. Das Umfeld des Plangebiets bleibt als Nahrungshabitat erhalten, so dass keine erhebliche Verschlechterung der Lebensbedingungen für die Spechtarten besteht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da Brutvorkommen weder innerhalb noch im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches vorhanden sind, ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot auszuschließen. Zudem wird die Gehölzentfernung außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln vorgenommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Rodungszeiten

V4 Spechte Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine temporäre Störung durch das Vorhaben im Rahmen von Bauarbeiten ist für einzelne Individuen bei der Nahrungssuche denkbar, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

V5 Zweig- & Höhlenbrüter

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kolkkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Status: Brutvogel

Der primäre Lebensraum des **Gartenrotschwanz** ist der Wald, besonders lockerer Laub- oder Mischwald. Die Art siedelt vor allem an Lichtungen mit alten Bäumen, in lichtem oder aufgelockertem und eher trockenem Altholzbestand, der Nisthöhlen bietet, sowie an Waldrändern.

Der **Gelbspötter** ist in Bayern ein zwar regelmäßig auftretender, jedoch spärlich vorkommender Brutvogel. Verbreitungsschwerpunkte bestehen in Flusstälern. Dabei werden insbesondere Feldgehölze mit hohem Strauchanteil genutzt. In Siedlungsbereichen kommt der Gelbspötter auch in größeren Parkanlagen mit Laub-Altholzbestand vor.

Der **Kolkkrabe** brütet außerhalb der Alpen in Wäldern und größeren Gehölzen. Zur Nahrungssuche werden offene Landstriche genutzt.

In Bayern sind etwa 25 Vogelarten als Wirte nachgewiesen, darunter Bachstelze, Teichrohrsänger, Rotkehlchen, Zaunkönig, Bergpieper, Haus- und Gartenrotschwanz. Daraus lässt sich ableiten, dass vor allem offene und halboffene Landschaften mit Büschen und Hecken bis hin zu lichten Wäldern zu den bevorzugten Habitaten zählen. Diese sind z. B. Verlandungszonen stehender Gewässer, Riedgebiete und Moore ebenso wie nicht zu dichte Nadel- Der **Trauerschnäpper** kommt in Misch- und Laubwäldern (vor allem Auwälder) vor. Es werden aber auch parkähnliche Anlagen oder Siedlungsgebiete (z. B. Gärten in Vororten) als Brutplätze genutzt, ebenso Gehölze oder Baumreihen an Ufern oder Straßen. In Wäldern werden Naturhöhlen (u. a. alte Spechthöhlen) als Brutplatz gewählt. In Wirtschafts- und Kiefernwäldern ist die Art größtenteils auf Nisthilfen angewiesen.

Lokale Population:

Die Arten wurden im Rahmen der Erfassungen nicht nachgewiesen. Es liegen jedoch Bestandsinformationen (ornitho.de) vor, die Nachweise in vergangenen Jahren bestätigen.

Über den Erhaltungszustand der lokalen Population liegen keine detaillierten Informationen vor.

V5 Zweig- & Höhlenbrüter

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Kolkkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.3 und 1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Für die aufgeführten Arten liegen keine Nachweise im Rahmen der Erfassungen vor. Auf Grund der Habitatstrukturen ist jedoch zumindest mit dem potenziellen Vorkommen als Nahrungsgast zu rechnen. Der Nahrungslebensraum der festgestellten Arten sowie der potenziell vorkommenden Arten wird durch das Vorhaben temporär verkleinert. Dauerhaft entwickeln sich hier jedoch neue und hochwertigere Habitate. Zudem bestehen in unmittelbarer Umgebung weiterhin geeignete Gehölzstrukturen, die potenziell vorkommende Individuen auch nach Umsetzung des Vorhabens geeignete Bruthabitate in räumlicher Nähe bieten. Da die Entwicklung neuer Baumhöhlen weitaus länger dauert, sind, um den Verlust potenzieller Fortpflanzungsstätten zu kompensieren, Ersatzmaßnahmen in Form von artspezifischen Nisthilfen erforderlich.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist auf Grund der Gehölzentfernung außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln durch das Vorhaben nicht abzuleiten. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Erhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der genannten Arten lassen sich hieraus nicht ableiten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -M1 Installation von Ersatzkästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 S.1, 5 BNatSchG

Baubedingt ist bei einem Eingriff in die Gehölze, mit einem Verstoß gegen das Tötungsverbot der hochmobilen Arten zu rechnen. Um dies zu vermeiden, ist die Gehölzrodung außerhalb der Vogelschutzzeit umzusetzen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: - V1 Rodungszeiten

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs.1 Nr.2 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme ist nicht auszuschließen, dass es zu Störungen brütender oder nahrungssuchender Vögel kommt, auch wenn die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit von Vögeln (im Herbst/Winter) erfolgen. Da potenziell betroffenen Individuen jedoch in die angrenzenden Gehölzstrukturen ausweichen können, ist eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen unwahrscheinlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Um Beeinträchtigungen auf Arten wie den Laubfrosch und weitere Arten zu vermeiden, sind gewisse **Bauzeiten** einzuhalten. Die Bauarbeiten im Auwald (Querstich, Gewässerausbau Neuer Bach und Wegeneubau) sind ab Mitte August möglich und im Winter (Ende Februar) abzuschließen. Die Bauarbeiten entlang der Iller (technische Aufweitung und FAA) sollten möglichst im Herbst und Winter stattfinden. Können bei bautechnischem Erfordernis aber auch in den Frühling und Sommer hineinreichen. Längere Arbeitspausen im Frühjahr und Sommer sind jedoch auszuschließen, um die Störungen kontinuierlich aufrechtzuerhalten (Vergrämungseffekt).

Der Bauablauf und die zeitliche Durchführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist vor Baubeginn mit der ÖBB/UNB abzustimmen, Änderungen sind rechtzeitig anzuzeigen.

Für die **zweigbrütenden und höhlenbewohnenden Vogelarten** gehen im Eingriffsbereich Strukturen verloren, die von mehreren Arten als Brut- oder Nahrungslebensraum genutzt werden. Allerdings befinden sich unmittelbar angrenzend ausreichend ebenso geeignete Vegetationsstrukturen (Gehölze). Im Vergleich zur unmittelbaren Umgebung weist der Eingriffsbereich bezogen auf die Gesamtfläche einen geringen Flächenanteil vorhandener, gleichwertiger Lebensraumtypen auf. Somit bleibt die ökologische Funktion auch weiterhin gewahrt. Um den Wegfall von Habitatbäumen für Höhlenbrüter auszugleichen, müssen Nisthilfen für die entsprechenden Arten im Umfeld angebracht werden. Wichtig ist auch die Einhaltung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Rundungszeiten).

Eine Verschlechterung der Qualität des Jagdgebietes für **Fledermäuse** durch die Gewässerrenaturierung ist langfristig nicht zu erwarten. Es kann eher noch mit einer Aufwertung des Gebietes als Nahrungshabitat für Fledermäuse gerechnet werden. Auf Grund des Vorhandenseins ge-

eigneter Höhlen- und Spaltenquartieren sind Tagesquartiere nicht auszuschließen. Als Ausgleich für die potenziell genutzten Quartiermöglichkeiten sind prophylaktisch Ersatzquartiere als Ersatzmaßnahme erforderlich. Da künstliche Fledermausquartiere nicht den Verlust von Naturhöhlen ausgleicht, soll das natürliche Höhlenangebot durch das Ringeln/Fräsen von Bäumen gefördert werden. Da eine Besetzung der Höhlenbäume auch in den Wintermonaten nicht ausgeschlossen werden kann, sind Vermeidungsmaßnahmen bei der Fällung der Bäume, zu beachten (Rodungszeiten, ÖBB, Umgang mit Habitatbäumen).

Aktuell bestehen keine Fortpflanzungsstätten des **Bibers** im Eingriffsbereich. Dies ist in Folgejahren jedoch nicht auszuschließen. Durch Kartierungen im Vorfeld und eine Begleitung der Baumaßnahmen durch eine ökologische Baubegleitung, sollen potenzielle Beeinträchtigungen auf Bibervorkommen vermieden werden. Sollten Bauten im Eingriffsbereich nachgewiesen werden, sind Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeiten einzuhalten (Bauarbeiten außerhalb der Fortpflanzungszeit und Winterruhe des Bibers).

Beeinträchtigungen des **Europäischen Frauenschuhs** und des **Gelbringfalters** sind durch die Einrichtung von Tabuzonen und die ökologische Baubegleitung zu vermeiden.

Ausblick: Die Entwicklung eines Weichholzauwaldes auf der Fläche der Uferaufweitung, die verbesserte Konnektivität zwischen Iller und Neuer Bach, der ökologische Ausbau des Neuen Bachs (inkl. dem uneingeschränkten Zulassen von Biberaktivitäten), die Erhöhung der Auwaldvernässung über die zusätzliche Wasserdotation aus dem Querstich sowie die Schaffung der Durchgängigkeit der Mooshauser Schwelle führen mittel- bis langfristig zu einer deutlichen Erhöhung der Standortvielfalt und Aufwertung der vorhandenen Lebensräume. Durch den ökologischen Ausbau des Neuen Bachs an einigen Stellen und die Zusatzdotation aus der Iller werden mehr Uferzonen vernässt, was vor allem Amphibien und Libellen als Lebensraum dient. Außerdem kommt es dadurch zu einer Zunahme an Insekten, welche wiederum Nahrungsquelle für Vögel, Amphibien und Fledermäuse sind. Die anfangs noch größtenteils freien Flächen der Uferaufweitung sowie Offenlandbereiche im Auwald werden

Schmetterlinge und Reptilien anlocken. Langfristig werden die Renaturierungsmaßnahmen einen positiven Effekt auf die ökologische Funktionalität der Illerauen haben und die Lebensraumbedingungen für Arten wie Eisvogel oder Gelbringfalter fördern. Das Projekt wird positive Auswirkungen auf die Natur haben und durch die Aufweitung des eingegengten Abflussprofils der Iller die naturnahe Umgestaltung des Flussabschnittes ermöglichen.

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind bei konsequenter Einhaltung der Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen weder für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt. Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.1 Anlagen

- Anhang 01 Übersichtskarte der nachgewiesenen saP-relevanten Vogelarten
- Anhang 02 Ergebnisse der Baumhöhlenerfassung
- Anhang 03 Ergebnisse der Tagfalterarten
- Anhang 04 Ergebnisse der Bibernachweise
- Anhang 05 Ergebnisse der Reptilienstrukturen
- Anhang 06 Übersichtskarte aller nachgewiesenen Vogelarten

saP erstellt am: 27.11.2023

.....
(Unterschrift)

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)
Bearbeiter: Franziska Steinhauser
(B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

Die in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung durch Sieber Consult GmbH. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.